

nehmen, auf Ausantwortung klagbar werden. Die Grosse Berliner Pferdeisenbahn, welche dies zu thun pflegt, hat bisher ausnahmslos obsiegende Erkenntnisse erstritten.

Der durch solches Vorgehen geschaffene Schutz der Fahrgäste, dass sie nicht durch unbefugte Wegnahme Seitens unberufener Dritten die Wiedererlangungsmöglichkeit verlieren, genügt für sich allein jedoch noch nicht. Die Bahnverwaltungen müssen vielmehr einen Sammelpunkt für die in ihrem Betriebsbereiche zurückgebliebenen Gegenstände schaffen, wo solche übersichtlich geordnet den Eigenthümern leicht zugänglich sind. Wo innerhalb desselben Ortes mehrere Betriebsunternehmer bestehen, oder wo die einzelnen Züge mehrere Ortschaften durchfahren, wäre es wünschenswerth, dass man sich über einen gemeinsamen Sammelpunkt verständigt. Aber selbst dies genügt noch nicht. Es müssten vielmehr an allen Orten möglichst gleichmässige Einrichtungen bestehen, thunlichst das nämliche Verfahren bei Aufbewahrung und Auslieferung der zurückgebliebenen Gegenstände gelten und die diesbezüglichen Bekanntmachungen sich in den Bahnwagen aller Gesellschaften genau an derselben Stelle angeheftet finden. Erst dadurch erlangen die Reisenden an den für sie fremden Orten die Möglichkeit sich zu unterrichten, wohin sie sich wegen der von ihnen zurückgelassenen Sachen zu wenden haben.

IV. Ausführungsvorschläge.

Den schuldigen Rücksichten für die Fahrgäste und deren Eigenthum würde scheinbar schon dadurch genügend Rechnung getragen werden, wenn sämtliche Bahnunternehmer:

1. der eigenmächtigen unbefugten Entfernung zurückgelassener Gegenstände durch unberufene Dritte entgegenwirken, indem sie sowohl Strafanträge stellen, als auf Ausantwortung der fraglichen Gegenstände klagbar werden;
2. für die in ihrem Betriebsbereiche zurückgebliebenen Gegenstände eine gemeinsame Sammelstelle einrichten, welche dem Publikum ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist;
3. falls verschiedene Bahnen innerhalb desselben Ortes durch besondere Unternehmer betrieben werden, diese Sammelstelle gemeinsam benutzen;
4. ihre Einrichtungen allwärts möglichst gleichmässig bestatten und namentlich
5. für ihre Ankündigung wo? unter welchen Umständen? in welcher Weise? die in den Bahnwagen zurückgebliebenen Sachen abgefordert werden können, möglichst dieselbe Stelle innerhalb der Bahnwagen wählen, auch den betreffenden Ankündigungen möglichst dieselbe äussere Gestalt geben.

Berlin, im Frühjahr 1884.

XI.

Vergleichende Betrachtungen über Bau- und Betriebsergebnisse normal- und schmalspuriger Secundärbahnen.

Von Oscar Schröter, Regierungsbaumeister.

Die Bau- und Betriebsergebnisse der Fröttstedt-Friedrichsrodaer, Wutha-Ruhlaer, Ilmenau-Gehrener und Parethim-Ludwigsluster Secundärbahn sind nach den dem Verfasser dieses vorliegenden Jahresberichten des Erbauers und Betriebspächters Hermann Bach-

10*